



Schlichtungsordnung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern

Präambel

Die Freikirche bekennt sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Erlöser. Durch Jesus Christus weiß sie sich beauftragt, Menschen zur Versöhnung mit ihm und zur Aussöhnung untereinander zu führen. Sie entnimmt diesen Auftrag dem Wort Gottes, Matthäusevangelium, Kapitel 18 und 1. Korinther, Kapitel 6.

Vor dem Schlichtungsverfahren nach dieser Ordnung sollen die Regeln des Neuen Testaments zu einer gütlichen Einigung angewandt sein.

§ 1 Kompetenz

- (1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Schlichtungsausschuss als Einrichtung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, KdöR, als Ausdruck der kirchlichen Selbstverwaltung entsprechend dem Verfahren ausschließlich und abschließend, sofern nicht § 10 zum Tragen kommt.
- (2) Der Schlichtungsausschuss kann in begründeten Fällen die Annahme eines Verfahrens verweigern.
- (3) Richtet sich der Schlichtungsantrag auf die Überprüfung des Entzugs der Mitgliedschaft durch die Gemeindevollversammlung, kann der Schlichtungsausschuss die Entscheidung nur aufgrund eines Verfahrensfehlers für unwirksam erklären. In allen anderen Fällen kann er der Gemeinde seine Stellungnahme zur erneuten Beratung und Entscheidung zurückgeben.

§ 2 Zuständigkeit

Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden bei Streitigkeiten innerhalb der Freikirche, insbesondere zwischen:

- a. Haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigten der Freikirche;
- b. Mitgliedern und der Freikirche;
- c. Ortsgemeinden und der Freikirche;
- d. Mitgliedern und der Ortsgemeinde;
- e. Mitgliedern untereinander.



§ 3 Mitglieder des Schlichtungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Landesversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Personen und vier weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass höchstens drei Mitglieder in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freikirche stehen. Mitglieder des Landesausschusses und des Verbandsausschusses können nicht gewählt werden. Die oder der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Amtsperiode entspricht der Konferenzperiode der Landesversammlung.

§ 4 Zusammensetzung, Geschäftsverteilung

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit seiner oder seinem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Person und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die mehrheitlich an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freikirche stehen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss regelt seine Geschäftsverteilung zu Beginn seiner Amtszeit selbst.
- (3) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied eines Schlichtungsausschusses sein.

§ 5 Befangenheit

- (1) Von den Beteiligten eines Verfahrens können Mitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein ernsthafter Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Das Ablehnungsgesuch muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Besetzung des Ausschusses oder Zustellung der Ladung schriftlich mit Begründung erfolgen.
- (3) Tritt während des Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor jeder weiteren Einlassung zur Sache zu stellen.
- (4) Über ein Ablehnungsgesuch entscheiden die übrigen Mitglieder, die vom Gesuch nicht betroffen sind. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 6 Verfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich ein mündliches Verfahren. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens erfordert die Zustimmung der betroffenen Parteien. Es ist dem Schlichtungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem unbenommen, zur Vorbereitung des mündlichen Verfahrens von den Beteiligten weitere Unterlagen und Sachdarlegungen einzufordern.
- (2) Der Schlichtungsausschuss hat jeweils auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.



- (3) Sollte auch bei einem zweiten Termin zur mündlichen Verhandlung eine betroffene Partei unentschuldigt fehlen, kann der Schlichtungsausschuss im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- (4) Über das mündliche Verfahren ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt des Verfahrens wiedergibt und Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beteiligte können die Protokolle einsehen.

§ 7 Öffentlichkeit, Vertretung

- (1) Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Die Beteiligten können sich im Verfahren nur von einem Mitglied der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten vertreten oder sich von ihm beistehen lassen.

§ 8 Anrufung und Antrag

- (1) Die Anrufung des Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Landesausschuss, durch Gemeindeausschüsse sowie in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durch die Parteien direkt. Alle anderen müssen zuvor den jeweils zuständigen Gemeindeausschuss bzw. den Landesausschuss anrufen. Nach Zugang dieser Entscheidung kann der Schlichtungsausschuss nur innerhalb eines Monats angerufen werden.
- (2) Die Anrufung erfolgt schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Freikirche über deren Geschäftsstelle. Es ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Beweismittel und Zeugen sind zu benennen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schriftsätze den Mitgliedern und den Beteiligten unverzüglich zugeleitet werden. Das Büro der Freikirche nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses wahr.

§ 9 Entscheidung

- (1) Die abschließende Entscheidung ist von den Mitgliedern, die die Entscheidung getroffen haben (§ 3), zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs.
- (2) Die endgültige Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist den vorher damit befassten Ausschüssen und dem Landesausschuss mitzuteilen.

§ 10 Rechtsmittel, Berufungsverfahren

- (1) Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist eine Berufung beim Verbandsschlichtungsausschuss oder, wenn ein solcher nicht existiert, beim Verbandsausschuss möglich. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung der Entscheidung.



- (2) Eine offensichtlich unbegründete Berufung kann ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten abgewiesen werden.

§ 11 Kosten

- (1) Mit Ausnahme bei wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Gemeindemitgliedern ist das Schlichtungsverfahren grundsätzlich kostenfrei. Die Aufwendungen der Schlichtungsausschussmitglieder und die Kosten des Verfahrens werden von der Freikirche übernommen.
- (2) Die Kosten der Beteiligten sind von diesen selbst zu tragen. Der Schlichtungsausschuss kann in Einzelfällen eine Entscheidung über die Übernahme der notwendigen Aufwendungen der Parteien treffen.
- (3) In wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Gemeindemitgliedern sind von diesen die Kosten zu tragen. In diesen Fällen trifft der Schlichtungsausschuss eine Kostenentscheidung.

§ 12 Dokumentation

Sämtliche Verfahrensunterlagen (Protokolle, Schiedsspruch, Schriftsätze etc.) sind nach Abschluss des Verfahrens von der Geschäftsstelle zehn Jahre gesichert aufzubewahren. Die Herausgabe, Einsichtnahme und sichere Vernichtung der Unterlagen können nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Schlichtungsordnung der Freikirche in Bayern tritt mit Beschluss der Landesversammlung in Kraft.
- (2) Für Anträge zur Änderung der Schlichtungsordnung gelten die Regelungen über Anträge an die Landesversammlung entsprechend.

München, den 4. Juli 2021

Wolfgang Dorn

Präsident

